

# **ELAN - Förderrichtlinien zur Unterstützung von Kleinprojekten aus Mitteln der Lotto RLP GmbH**

in der Fassung vom 28.01.2013

## **1. Regelungszweck**

1.1 Lotto Rheinland-Pfalz GmbH stellt ELAN finanzielle Mittel für Projekte der **Entwicklungszusammenarbeit** sowie der entwicklungspolitischen Informations- und Bildungsarbeit zur Verfügung. Diese Mittel können von ELAN an Dritte weitergegeben werden, die diese Projekte realisieren. Dazu ist ein Antrag bei ELAN zu stellen.

1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Förderung besteht nicht.

1.3 Eine Förderung kann von weiteren Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.

1.4 Diese Förderrichtlinien sind Bestandteil des Fördervertrages.

## **2. Mindestinhalt des Projektantrages**

Der Antrag muss mindestens Angaben des Projektträgers über Ziele, Zielgruppen, Aktivitäten, erwartete Ergebnisse und Zeitplanung sowie über die Kosten- und Finanzierungsplanung enthalten. Dabei ist auch darzulegen, wie die erwarteten Ergebnisse überprüft werden können.

## **3. Projektträger**

können nur sein:

- a) juristische Personen des privaten Rechts (private Träger) mit Sitz und Geschäftsbetrieb in Rheinland-Pfalz, deren Gemeinnützigkeit anerkannt wurde,
- b) kommunale Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz,
- c) kirchliche Träger oder Organisationen in kirchlicher Trägerschaft in Rheinland-Pfalz,

die nachweislich entwicklungspolitische Erfahrung haben.

Die Zusammenarbeit mit Ein-Personen-Gesellschaften ist ausgeschlossen.

## **4. Fördervoraussetzungen**

4.1 Der Projektträger muss über die fachliche Qualifikation verfügen, die einen nachhaltigen Erfolg des Projektes und eine sachgerechte, zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel gewährleistet.

4.2 Bei Auslandsprojekten muss der Zuwendungsempfänger mit klar identifizierbaren und in der Durchführung von Projekten erfahrenen Projektträgern im Partnerland zusammenarbeiten, die nicht gewinnorientiert ausgerichtet sind.

## **5. Förderfähige Aktivitäten**

Förderfähige Aktivitäten im Rahmen von Projekten können unter anderem sein:

- Konzeptentwicklung
- Informations- und Bildungsmaterialien und -veranstaltungen
- Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen
- kulturelle Veranstaltungen
- Bau- und Umbaukosten
- Anschaffungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Evaluierung, Ergebnissicherung und -dokumentation

## **6. Ergänzende Angaben zum Projektantrag**

6.1 Dem Antrag müssen beigelegt werden:

- Satzung
- Gemeinnützigkeitsbescheinigung (Bescheid des Finanzamtes über die Befreiung von der Körperschaftsteuer (Freistellungsbescheid))
- Letzter vom zuständigen Gremium verabschiedeter Finanzbericht oder Jahresabschluss, aus dem die Finanzierung der Arbeit der Organisation und die Verwendung der Mittel in wesentlichen Zügen hervorgehen
- Aktueller Vereinsregisterauszug
- Erklärung, an welche Stellen ggf. ein gleichlautender Antrag eingereicht worden ist

6.2 Darüber hinaus gehende Informationen können im Einzelfall von ELAN e.V. angefordert oder eingeholt werden, auch von sachverständigen Dritten. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Projektarbeit und zur Kontrolle der Projektergebnisse.

## **7. Rechtliche Rahmenbedingungen der Förderung**

7.1 Es können nur solche Maßnahmen gefördert werden, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Die Projektträger müssen eine sachgerechte, zweckentsprechende Verwendung der Mittel gewährleisten.

7.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## **8. Förderfähige Kosten**

8.1 Förderfähig sind grundsätzlich alle bei der Durchführung des Projektes entstehenden Kosten wie Sachkosten, Investitionskosten und Personalkosten.

8.2 Nicht förderfähig sind laufende Personalkosten des Fördernehmers.

## **9. Art und Umfang der Förderung**

9.1 Der Zahlungsempfänger erhält die Mittel als Zuschuss.

9.2 Der Zuschuss beträgt maximal die Höhe des im Fördervertrag genannten Betrages.

9.3 Die Fördersumme beträgt bei Erstanträgen in der Regel höchstens 5.000 €.

9.4 Der Förderzeitraum der Projekte beträgt maximal 12 Monate. Eine Verlängerung kann in Ausnahmefällen beantragt werden. Eine Anschlussförderung ist in begründeten Einzelfällen möglich.

9.5 Alle zur Erfüllung des Förderzwecks erworbenen Gegenstände sind für diesen Zweck zu verwenden.

9.6 Sofern die erworbenen Gegenstände einen Wert von 400 Euro oder mehr haben, müssen sie inventarisiert werden.

9.7 Der Zahlungsempfänger darf erworbene Gegenstände nur mit schriftlicher Zustimmung von ELAN e.V. verkaufen oder einer anderen Verwendung zuführen.

## **10. Auszahlungsmodalitäten**

10.1 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Eingang der Mittelanforderung.

10.2 Die ausgezahlten Mittel müssen innerhalb von zwei Monaten für die geförderten Zwecke ausgegeben werden. Treten Umstände ein, die dies nicht sinnvoll zulassen,

a) muss der Fördergeber darüber informiert werden

b) müssen die betroffenen ausgezahlten Beträge zurückgezahlt werden.

10.3 Ergibt sich aus den mit der Endabrechnung anerkannten Kosten des Projekts ein Förderanteil, der kleiner ist als die Summe der bereits ausgezahlten Fördermittel, so muss der Projektträger den Differenzbetrag zurückzahlen.

## **11. Abrechnung und Mitteilungspflicht des Projektträgers**

11.1 Die zweckentsprechende Mittelverwendung muss nachgewiesen werden durch einen Sach- und Finanzbericht.

11.2 Der Zeitpunkt, zu dem Sach- und Finanzbericht vorgelegt werden müssen wird mit dem Fördervertrag festgelegt und erfolgt gemäß der Komplexität des Vorhabens. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel muss jedoch spätestens sechs Monate nach Ablauf des Förderzeitraums vorliegen.

11.3 Im Sachbericht muss der Zuschussempfänger konkret darstellen, welche Maßnahmen er durchgeführt hat und welche Erfolge erzielt wurden.

11.4 Die im Rahmen des Projekts getätigten Einnahmen und Ausgaben müssen mit den Büchern und Belegen des Zuschussempfängers übereinstimmen. Diese Übereinstimmung muss der Zuschussempfänger ELAN e.V. bestätigen.

11.5 Als Nachweis für die im Rahmen des Projekts getätigten Ausgaben und Einnahmen muss der Zuschussempfänger Kopien der Originalbelege und der Zahlungsnachweise einreichen. Auf Anforderung von ELAN e.V. oder Lotto Rheinland Pfalz müssen die Originale vorgelegt werden.

11.6 Die Originale der Belege und Zahlungsnachweise müssen vom Zahlungsempfänger mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt werden.

## **12. Folge bei Gefährdung oder Nichterfüllung des Förderzwecks**

12.1 ELAN e.V. und/oder Lotto Rheinland-Pfalz sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten sowie schon gewährte Leistungen zurückzufordern, wenn

- die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- sich herausstellt, dass der Förderzweck mit der bewilligten Förderung unter den festgesetzten Auflagen nicht zu erreichen sind,
- die mit Hilfe der Förderung beschafften oder hergestellten Gegenstände nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet werden,
- die Auflagen nicht innerhalb einer festgesetzten Frist erfüllt sind, insbesondere die Verwendung der Mittel nicht rechtzeitig nachgewiesen oder sonstige Mitteilungspflichten verletzt werden.

12.2 Der Widerruf sowie die Rückforderung gewährter Mittel durch ELAN e.V. erfolgt schriftlich. Die Mittel sind innerhalb der in dem Rückforderungsschreiben genannten Frist zurückzuzahlen.

## **13. Öffentlichkeitsarbeit**

Alle im Rahmen des Projekts erstellten Ankündigungen und Veröffentlichungen sollen nach Vorlage derselben beim ELAN e.V. und dessen Einverständnis durch das Logo der Lotto Rheinland-Pfalz GmbH und des Entwicklungspolitischen Landesnetzwerkes ELAN e.V. gekennzeichnet werden. Die Logos können bei ELAN e.V. angefordert werden.